

GOLFCLUB „Neuschwanstein e.V.“

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1.
Der Verein führt den Namen „Golfclub Neuschwanstein“.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Schwangau und ist im Vereinsregister beim AG Kempten unter der Nr. VR 10964 eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4.
Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Golfverband e.V. und im Deutschen Golfverband e.V. (DGV) an.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft.
2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Näheres regelt eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder

1.
Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder

2.
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Ziffer 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

3.
Außerordentliche Mitglieder sind:
a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
b) Ehrenmitglieder
(dies sind Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben).

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei beschränkt geschäftsfähigen – insbesondere Minderjährigen – ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2.
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
Bei der Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Ehrenvorsitzenden unter den genannten Voraussetzungen zu ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes bzw. Vorsitzenden.

3.
Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

5. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

1.
Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

2.
Der für das Geschäftsjahr fällige Beitrag ist bis zum 31.3. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
Bei unterjährigem Eintritt nach dem 31.10. wird kein Beitrag berechnet.

3.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4.
Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstandes und der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.

7. Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche und Rechte enden durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds

2.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang beim Vorstand.

3.

Ein Mitglied kann vom Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied: entweder

- a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist, oder
- b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt, oder
- c) trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird ein etwaiger Ausschluss wirksam.

4.

Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen – gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist – keine Ansprüche am Vermögen des Vereines zu.

8. Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein.

Die Einberufung erfolgt schriftlich. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per e-mail.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Es ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen zwischen dem Zeitpunkt der Einladung und dem festgelegten Versammlungstermin einzuhalten.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind u.a. über

- a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes bzw. die Bestätigung von in den Vorstand nachgerückten Personen
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Auflösung des Vereines (iS. §41 BGB)

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb 1 Woche nach Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

4.

Anträge die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Tagesordnungspunkte sind vom Versammlungsleiter zum Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

6.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder

7.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, durch einstimmige Beschlussfassung kann auch eine offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

Blockwahlen sind zulässig.

8.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9.
Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10. Der Vorstand

1.
Der Kernvorstand besteht aus
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer
Weitere Vorstände und deren Aufgabenbereich können vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden.

2.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereines, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt sind.

4.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des
§ 26 BGB ist der 1. Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis und der 2. Vorsitzende ebenfalls in Einzelvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des
1. Vorsitzenden diesen vertritt.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- b) Geschäfte durch die für den Club eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt.
- c) Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als € 5.000,-- im Einzelfall.

5.

Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereines eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, welcher die Sitzung leitet, den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Eine schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.

11. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1.

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen, gültigen Stimmen.

2.

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von 1 Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Dies ist in der Veröffentlichung/Einladung darzulegen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung des Vereines beschließen kann.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit welcher öffentlichen Stiftung oder Anstalt, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke, das verbleibende Vereinsvermögen zufällt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

12. Kassenprüfung

1.

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten höchstens zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zu Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2.

Sonderprüfungen sind möglich.

13. Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E - Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Funktion und Aufgabe im Verein, Turnierergebnisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vor genannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur

Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

7.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt

14. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.05.2019 beschlossen und wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Durch diese Satzung wird die bei der Gründungsversammlung am 31.5.1996 beschlossene Satzung aufgehoben.

Schwangau, 31.Mai 2019